

# **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wiegendorf**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) neu bekannt gemacht am 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wiegendorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiegendorf die folgende

## **Gebührensatzung**

beschlossen.

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wiegendorf vom 30.09.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen

Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Erdbestattungen und Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- |   |          |
|---|----------|
| a) Kindergrabstätte, im Alter bis zu 5 Jahren                             | 50,00 €  |
| b) Grabstätte für Erdbestattungen über 5 Jahre<br>einstellig (Einzelgrab) | 250,00 € |
| c) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen                                   | 550,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| a) Urneneinzelgrab          | 75,00 €  |
| b) Urnendoppelgrab          | 150,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsanlage | 130,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro weitere 5 Jahre werden 15 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (5) Der Erwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Erwerb zu laufen und beträgt 30 Jahre. Eine Beisetzung kann erst erfolgen, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beigesetzten Leiche oder Asche verlängert wurde.
- (6) Für die Benutzung der Leichenhalle in Wiegendorf wird pro Bestattung ein Betrag in Höhe von 50,00 € erhoben.

### § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für alle Grabstätten wird eine Wassergebühr erhoben.  
Sie beträgt:
- |   |                        |
|---|------------------------|
| - für Einzelgrabstätten (Urneneinzelgrab, Einzelerdbestattung)      | - je Grabstätte 3,50 € |
| - für Doppelgrabstätten (Urnendoppelgrab, Doppelgrab Erdbestattung) | - je Grabstätte 7,00 € |
- pro Jahr.
- (2) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.07.1997 außer Kraft.

Wiegendorf, den 30.09.2011  
Gemeinde Wiegendorf

M. Peisert  
Bürgermeister

- Siegel -